

Entschliessung der Ostpreussischen Bekenntnissynode in Sachen des Treueides der Geistlichen.

I.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates Dr. Werner hat durch Verordnung vom 20.4.38 (Gesetzblatt der DEK 1938 S.41) verfügt, dass die im Amt befindlichen Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union den in § 4 des DBG im Wortlaut festgelegten Beamteneid zu leisten haben.

II.

Bereits die Nationalsynode der DEK. vom 9.8.1934 hat versucht, den Pfarrern einen Eid aufzuerlegen. Deshalb war die Bekennende Kirche schon im Jahre 1934 genötigt, zur Frage eines vom Kirchenregiment auferlegten Eides Stellung zu nehmen. Die Entschliessung des Reichsbruderrates vom 18.9.1934 lautet:

"Wir wissen, dass nach evangelischer Lehre n u r die weltliche Obrigkeit befugt ist, von ihren Untertanen einen Eid zu fordern. - Dagegen sind wir, - ganz abgesehen davon, dass wir zu diesem Kirchenregiment kein Vertrauen haben können, - verpflichtet, die Ablegung eines Eides in die Hand des Kirchenregimentes grundsätzlich abzulehnen, weil im Raum der Kirche der Eid nach Gottes Wort unzulässig ist, wie unser Herr Christus spricht (Matth. 5,34): "Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt!" - Darum raten wir dringend allen Amtsbrüdern und Kirchenbeamten, das Ansinnen der Reichskirchenregierung abzulehnen und jeden von ihr geforderten Eid weder zu leisten noch abzunehmen. Gez. D. Koch."

III.

Die Synode weiss sich an diese Entschliessung des Reichsbruderrates auch heute gebunden in der Erkenntnis, dass diese Erklärung dem Zeugnis von Schrift und Bekenntnis entspricht. Wenn also eine Kirchenleitung von sich aus ihren Geistlichen den Eid auferlegt, verstösst sie gegen das Bekenntnis, es sei denn, dass sie zuvor den Nachweis erbracht hätte, dass die Erklärung des Reichsbruderrates schrift- und bekenntniswidrig ist.

IV.

Der vom Präsidenten des EOK angeordnete Eid ist kein von der weltlichen Obrigkeit geforderter Eid.

1. Denn Dr. Werner hat eingeständenermassen keinen staatlichen Auftrag, den Treueid abzunehmen. Dr. Werner handelt vielmehr bei der Anordnung des Eides als Präsident des EOK (vgl. das Schreiben des EOK vom 20.5.1938 an Präses D. Koch).
2. Aus § 174 des DBG, auf den sich Dr. Werner bei der Anordnung des Eides beruft, ergibt sich, dass Dr. Werner von einer Ermächtigung Gebrauch macht, die vom Staat nur den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, nicht aber einer staatlichen Stelle erteilt worden ist. Also will Dr. Werner ohne jeden Zweifel bei der Anordnung des Eides als Kirchenleitung handeln.
3. Auch die Wahrnehmung bestimmter ihm vom Staat übertragener Aufgaben macht Dr. Werner nicht zu einer staatlichen Behörde, die als weltliche Obrigkeit auf Grund des Augsburgischen Bekenntnisses Art. 16 den Christen Eide auferlegen kann.

V.

Die Kirche, die von sich aus einen staatlichen Eid fordert, greift in ein fremdes Amt ein und vergeht sich damit gegen einen Hauptartikel ihres Bekenntnisses (Augsb. Bek. Art. 28; vgl. auch Barmer Erklärung These 5).

VI.

Zum Inhalt der Eidesformel erklärt die Synode im Blick auf das Wort "Amtspflichten".

1. Die Amtspflichten des Pfarrers sind in der Ordinationsverpflichtung eindeutig umschrieben. Sein Amt unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt und Dienst dadurch, dass es seinen Auftrag allein von Christus dem Herrn der Kirche hat. Darum ist es einem Pfarrer verwehrt, für die Erfüllung seiner Amtspflichten neben dieser Bindung noch andere einzugehen.
2. Die im Ordinationsgelübde eingegangene Bindung wird missachtet, wenn die treue Erfüllung der Amtspflichten durch einen Eid bekräftigt werden soll.
3. Einer Kirchenleitung, die keine kirchliche Vollmacht hat und deshalb über die Erfüllung der Amtspflichten nicht zu wachen vermag, kann der Pfarrer die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten nicht einmal geloben.
4. Eine staatliche Behörde ist nicht berufen, sich die Amtspflichten des Pfarrers beschwören zu lassen, denn der Staat hat von Gott weder Auftrag noch Vollmacht, über die rechte Ausübung des Amtes der Verkündigung zu wachen.
Ein Pfarrer, der einem falschen Kirchenregiment oder dem Staat die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten beschwört, gesteht ihnen dadurch das Recht zu, den Inhalt dieser Amtspflichten von sich aus zu bestimmen.

VII.

Die Synode dankt dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der alt-preussischen Union für die Antwort, die er in seinem Schreiben vom 26.4.1938 dem Präsidenten des EOK auf seine Anordnung des Treueides erteilt hat. Demgemäss billigt sie auch die vom Rat und vom Bruderrat der Ostpreussischen Bekenntnissynode in der Eidesfrage gegebenen Weisungen.

VIII.

Die Synode richtet an ihre Pfarrer die Mahnung, den vom Präsidenten des EOK Dr. Werner angeordneten Eid nicht zu leisten. Sie fordert darüber hinaus alle Pfarrer auf, diese ihre Erklärung an Schrift und Bekenntnis zu prüfen. Wenn sie nicht vermögen, die vorgelegten Gründe von Schrift und Bekenntnis her zu entkräften, so sind auch sie gehalten, diesen Eid nicht zu leisten.

"Da aber sei nüchtern allenthalben, sei willig zu leiden, tue das Werk eines evangelischen Predigers, richte dein Amt redlich aus." (2.Tim.4,5.)

eines Pfarrhauses schlechterdings ausgeschlossen schien. Der Regierungspräsident verwies diese Bitte an das Konsistorium. Für dieses erklärte schliesslich Konsistorialrat Dr. Granzow als dienstältestes Mitglied der Finanzabteilung, dass er keinen Anlass sähe, eine Räumungsfrist zu bewilligen, da ja die betreffende "Anordnung" der Finanzabteilung bereits vor einem Monat erfolgt sei. Auch als ihm mitgeteilt wurde, dass Frau Mochalski nach der durch den Staat für vollstreckbar erklärten Anordnung durchaus bereit sei, nunmehr das Pfarrhaus in aller Ruhe und ohne jegliches Aufsehen in der Gemeinde zu räumen, lehnte er jede weitere Fristverlängerung ab. So blieb Frau Pastor Mochalski nichts anderes übrig, als innerhalb weniger Stunden das gesamte Pfarrhaus zu räumen. Als die Gemeindeglieder von diesen Vorgängen erfuhren, kam sofort eine grosse Zahl von ihnen in das Pfarrhaus und erklärten sich bereit, die Beräumung selbst vorzunehmen, damit diese ordentlich und ruhig durchgeführt würde. Andere Gemeindeglieder wiederum stellten Räume in ihren an sich bescheidenen Häusern zur Verfügung, in denen bis auf weiteres Frau P. Mochalski nebst ihren Möbeln unterkommen konnte.

Im Gottesdienst des Sonntags Exaudi, der von Seiten des Gemeindekirchenausschusses veranstaltet und von Pfarrer Schwenzner gehalten wurde, war bereits durch Abkündigung bekanntgegeben worden, dass die Räumung des Pfarrhauses erfolgen würde und ab Pfingsten sonntäglich nur noch ein Gottesdienst stattfinden würde.

Das Gewaltregiment Klotsche in Sachsen.

A. Massregelungen bis 1. IV.

Vom Superintendentenamt enthoben sind die Notbundbrüder:

Superintendent Ficker-Dresden I
" von Kirchbach-Freiberg i.S.
" OKR Lindner-Glauchau
" Hammerschmidt-Werdau
" OKR Meyer-Rochlitz i.S.
" Berg-Bautzen
" Hahn-Dresden II.

desgl. aus den Reihen der Mitte:

Superintendent Gerber-Chemnitz-Stadt
" Lösche-Auerbach i.V.
" Semm-Plauen i.V.
stellv. " Meinel-Bad Schandau.

Unter Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amt unter Einbeziehung von 50% Gehalt vom Dienst beurlaubt:

Pfarrer Hänichen-Hohenfichte
" Pfeiffer-Geithain
" Adam-Dresden-Himmelfahrtsgemeinde
" Voigt-Falkenstein i. V.
" Rübner-Kirchberg i.S.
Sup. v. Kirchbach-Freiberg i.S.
" Berg-Bautzen
" Hammerschmidt-Werdau
" Hahn-Dresden II.

Oberlandeskirchenrat Geheimrat Kotte-Dresden-LKA.

Hiervon Pfarrer Hänichen vom Kirchengengericht Dresden 1. Instanz zur gehaltlosen Entlassung aus dem sächs. Kirchendienst verurteilt.

Ohne Gehaltskürzung mit dem gleichen Ziel vom Dienst beurlaubt:
Pfarrer Tzschuke-Netzschkau.

Aus dem kirchlichen Dienst ganz entlassen:

Vikare und Pastoren (hilfsdienstpfl. Pfarrer):

Steyer-Falkenstein i.V.	Hilbert-Neuwürschnitz
Pahler-Grosshartau	Schäfer-Freital
Klenner-Dresden	Schulze-Dresden
Müggenburg-Dresden-Weissig	Satlow-Planitz
Stiehl-Röhrsdorf	Strunz-Löbau
Laux-Dresden-Loschwitz	Lutteroth-Dresden-Jungmännerwerk
Kläss-Grosserkmannsdorf	Meusel-Schönfeld
Mendt-Weixdorf	Illing-Freiberg i.S.
Körner-Dresden-Briesnitz	Deutsch er-Kötzschenbröda
Gretzschel-Voigtsdorf	Böttrich-Hohnstein
Limbach-Wiessenborn	Vogel-Rochlitz
Undeutsch-Bannewitz	Merkel-Topfseifersdorf
Schädlich-Dresden	Lettner-Stollberg i. Erzgeb.
Helmer-Schmeckwitz	Wagner-Ostrau
Friese-Planitz	Winkler-Dresden
Schleising-Steinigtwolmsdorf	Ungetüm-Dresden
Geisel-Chemnitz	Klötzner-Dresden

Wegen Ablehnung der falschen Kirchenleitung Klotsche nicht erst in den sächs. Kirchendienst getreten die Vikare und Pastoren:

Böttrich-Riesa/Gröba	Anspach-Leipzig
Schwotzer-Dresden-Ephorie	Kühnel-Bockwa
Lötsch-Bergen i.V.	Missbach-Brand-Erbisdorf
Klöber-Dresden	Heide-Gausig
Prehn-Meissen	Küttner-Leipzig
Berger-Plauen i.V.	Kupfer-Zwickau i.S.
Frohne-Eibenstock	Liebers-Pannowitz
Schwarze-Leipzig	

Ebenfalls aus dem Kirchendienst entlassen:

Diakon Wilke-Falkenstein i.V.

Geldstrafen erhielten:

Superintendent Krämer-Oelsnitz i.V. 500.- RM, weil er als susp. Superintendent einen Pastor ordinierte, ca 40 Pfarrer mit 200.- RM. bis 400.- RM, weil sie ein Vertrauensvotum für Superintendent Hahn abgegeben haben.

Die Weiterarbeit im kirchlichen Jugenddienst wurde verboten:

Jugendsekretär Hoffmann-Dresden-Trinitatiskirche
Jugendbeauftragte Wolf-Dresden
Religionslehrerin Glöckner-Dresden
Jugendsekretär Jahn-Moritzburg.

Im April und Mai neu eingetretene Massregelungen:

Aus dem Lande Sachsen ausgewiesen:

Superintendent Hahn-Dresden

Aufgrund der Eidesverordnung ohne Gehalt aus dem sächs. Kirchendienst entlassen:

Pfarrer Fischer-Dresden-Trinitatiskirche
" Schleinitz-Berbisdorf
" Helm-Zwickau i.S.

Unter Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Dienstentlassung unter Einbeziehung vom 50 % des Gehaltes vom Kirchendienst beurlaubt:

Pfarrer Weber-Niederlungwitz
" Luthardt-Pappendorf.

Aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen:
Diakon Roscher-Dresden-Pesterwitz

Der Kirchenvorstand obiger Gemeinde wurde aufgelöst, weil er der Aufforderung der Dienstentlassung des bewährten Diakons nicht nachkam.

Geldstrafen erhielten wiederum etwa 30 Pfarrer von 200-300 RM wegen Nichtbeachtung eines Runderlasses...

Mehrere Hilfspfarrer wurden mit Zwangsäumung der Wohnung bedroht. Bei Pastor Steyer-Falkenstein wurde sie bereits durchgeführt, da sich für ihn keine Notwohnung finden liess.

Sonstiges:

Im März hielt im Zirkus Sarasenie -Dresden die Nationalkirchliche Einung DC eine dreitägige Landestagung mit Gästen ab. Der Zirkus war höchstens zu Zweidrittel gefüllt.

Der Landesbruderrat wollte daraufhin im gleichen Raum auch eine Landestagung aber ohne Gäste abhalten, da sonst der Raum nicht ausreichte. Dies wurde von der Stapo verboten, ebenfalls die Abhaltung von etwaigen Ersatzveranstaltungen mit Strafe bedroht.

Das Landeskirchenamt hat dem Landesverband für Innere Mission das Gehalt des Pfarrers für Volksmission gestrichen, weil es für diesen keine Aufgaben als solcher mehr hätte.

Pfarrer Höfer schied deshalb aus dem Dienst des L.A.f.IM. aus und liess sich an die bisher Ehrlich'sche Gestiftskirche setzen. Der ev.-luth. Charakter der über 200jährigen Stiftung wurde genommen, obwohl der Stifter in seinem "letzten Willen" bestimmt hat, dass selbst bei einem evtl. Glaubenswechsel die Stiftung den verbleibenden Lutheranern weiter gehören soll.

Der bisherige Pastor, der zugleich Stiftslehrer sein musste, wurde zum Stellenwechsel veranlasst. Der jetzige soll sich eine Gemeinde bilden aus der Johannes-Kirchengemeinde, in deren Bezirk das bisherige Stift liegt.

Das LKA Klotsche erkennt den LV. für Christlichen Frauendienst nicht mehr an. Deshalb wurden dem LV. f.IM. dem der Chr.Frauendienst angehört, das Gehalt für den Pfarrer des Christlichen Frauendienstes gestrichen. Der Christliche Frauendienst hielt in Dresden noch einmal seine Landestagung ab, die einen überwältigenden Besuch aufwies.

Am Montag, den 23. Mai vormittags reichten die vorgesehenen grossen Versammlungsräume bei weitem nicht aus. In grossen Scharen sah man die Frauen nach entlegenen Nebenversammlungen wandern.

Am Nachmittag vermochten weder die Grosse Kreuz- noch die geräumige Dreikönigskirche trotz Ueberfüllung die erschienenen Frauen aufzunehmen.

OKR Schuknecht (DC) hat "dem sogenannten Christl.Frauendienst" die Benutzung der Frauenkirche verweigert.

Am 20. Mai wurde das Ev.-luth. Jungmännerwerk für Sachsen durch die Stapo für Sachsen verboten, das Material teilweise beschlagnahmt und die Büros versiegelt.

Ende Mai wurde mitgeteilt, dass Herrn Sup. Hahn die Weiterzahlung seines verbliebenen Gehaltsteiles verweigert werde.

Ende Mai erhielten eine grosse Anzahl Pfarrer "die vorsorgliche" Mitteilung, dass man nach § 4 der Eidesverordnung verfahren werde, wenn der als ungültig, rechtsunwirksam erklärte Eid im Bruderkreis nicht vor den Beauftragten Klotsches nachgeholt werde.

In Weinsig bei Dresden kann die Gemeinde wegen der Amtsentlassung ihres Pastor Muggenburg nicht mehr die Kirche benutzen. Eine Vereinbarung über gemeinsame Benutzung des Gotteshauses sowohl durch die echte luth. Kirchengemeinde wie durch die kleine DC-Gemeinde wurde durch Letztere gebrochen. Um Gottes Wort weiter zu hören, wurden in Privathäusern Gebetsversammlungen gehalten. Auch diese sind polizeilich verboten worden.

In Schneckwitz, einer luth. Diasporagemeinde inmitten des katholischen Wendenviertels ist das Gotteshaus geschlossen worden, weil die Gemeinde trotz der Entlassung von Pastor Hämmer aus dem Dienst Klotzsches die Gemeinde mit ihrem Pastor weiter Gottesdienst pflegte. Leider erkrankte der Pastor gerade in dieser Zeit. Dreimal verlas daher die tapfere Pfarrfrau vor der verschlossenen Kirchentür die auf dem Krankenbett geschriebenen Andachten. Jetzt hält der wiedergenesene Pastor wieder selbst Gottesdienst vor der geschlossenen Kirchentür. Auch er ist mit der Zwangsräumung aus dem Pfarrhaus bedroht.

Am 2. Pfingsttag soll in Oschatz ein neuer Superintendent ein-
gewiesen werden. Leider ist es der frühere Adjunkt des verstorbenen Landesbischof D. Ihmels, Pfarrer L u d w i g. Auf seinen Wunsch nimmt die Einweisung Herr Friedrich Coch vor. Hierzu ist folgende Anordnung ergangen:

Die Teilnahme an der Einweisung ist für alle Geistlichen des Kirchenbezirktes amtliche Pflicht, von der nur Krankheit (durch ärztliches Zeugnis zu belegen) entbinden kann.

Der Gottesdienst ist am Einweisungstage als Frühgottesdienst oder als Gottesdienst am Spätnachmittag zu halten, gegebenenfalls kann auch Lesegottesdienst abgehalten werden. In Schwester- und Tochtergemeinden kann der Gottesdienst ganz ausfallen; die Glieder dieser Kirchengemeinden sind auf die Muttergemeinden zu verweisen. Amtshandlungen an diesem Tag sind auf einen anderen Tag, mindestens aber auf den Spätnachmittag zu verlegen.

Und so spricht und handelt unsere M i t t e in Sachsen:

Sie lehnt natürlich die Teilnahme an der Wiedersehensfeier mit Friedrich Coch nicht ab.

In der Pfarrerkonferenz der Ephorie Dresden-Land (Sup.Hahn) wurde wie in allen anderen Kirchenkreisen für Sonntag, den 22. Mai ein Bittgottesdienst wegen der Ausweisung der Pfarrer-Entlassungen beschlossen. Ein führender Pfarrer der Mitte erklärte dabei, "er könne nicht mit der Mitte mitgehen. Sie schaukele nur, und auf dieser Schaukel sei ihm ganz schlecht geworden". Er stellte deshalb seine Kirche für die Abhaltung eines Bittgottesdienstes zur Verfügung. Ein anderer Pfarrer der Mitte erklärte sich zur Übernahme einer Predigt bereit.

Am Freitag, den 20. Mai wurde von dem 10er Ausschuss der Mitte in Sachsen folgender Beschluss gefasst:

Leipzig, den 20. Mai 1938.

An unsere Vertrauensmänner.

1. Nach Nachrichten, die auf Grund mündlicher Besprechung mit Berliner Stellen in den letzten Tagen uns zugegangen sind, wird der nicht vor den geordneten Stellen geleistete Eid keinesfalls anerkannt. Wir legen deshalb allen hinter uns stehenden Amtsrüdern nahe, die sich der "Eidgenossenschaft" angeschlossen haben, den Eid vor der geordneten Stelle nachzuholen und auch im gesamtkirchlichen Interesse auf die Amtsbrüder vom Notbund in diesem Sinne brüderlich einzuwirken.

2, Ferner müssen wir die hinter uns stehenden Brüder nach ernster Beratung bitten, an den für einen der nächsten Tage vorgesehenen ephoralen Bittgottesdiensten der BK nach unsern bisherigen Grundsätzen sich nicht zu beteiligen, zumal die dafür zur Verlesung vorgelegte Erklärung freikirchliche Tendenzen enthält, die wir bei allen Schwierigkeiten der kirchlichen Lage der Gegenwart grundsätzlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Volkskirche nicht zu vertreten vermögen.

3. Wir stellen dabei erneut fest, dass die uns mit Kummer und Sorge erfüllenden Vorgänge ausschlaggebend hervorgerufen sind durch die fortwährenden Versuche des Kirchenregiments Klotsche, Kultus und Lehre im DC-Sinne zu beeinflussen. Wir bringen gleichzeitig zum Ausdruck, dass wir die gegenwärtigen Verhältnisse in Sachsen als untragbar ansehen und für ihre Aenderung nach wie vor eintreten. gez. Böhme, D. Bruhns, D. Herz, Lösche, Martin, Mieth, D. Schumann, Dr. Specht, Lic. Wustmann.

Am 21. Mai (Sonntag) wurde uns deshalb mitgeteilt, dass die für den Bittgottesdienst in Dresden-Land am 22. Mai zur Verfügung gestellte Kirche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könne. Auch der Pfarrer, der die Predigt übernommen hatte, teilte am Sonntagabend mit, dass er nicht predigen werde. Der Bittgottesdienst konnte trotzdem in der Nachbargemeinde stattfinden.

Nachstehend ein zwischen Pfarrer Schleinitz und Klotsche stattgefundener Briefwechsel.

"Nachdem ich am 11. Mai d.J. vor dem zuständigen Bezirkskirchenamt erklärt habe, den Treueid auf Führer, Volk und Reich zum Zwecke seiner juristischen Legitimation zu wiederholen, falls Sie mir die schriftliche Erklärung geben, dass die Ablegung des Treueides auf den Führer die Stellung der Geistlichen zum derzeitigen Kirchenregiment Klotsche nicht berührt, kann ich Ihre Drohung auf Amtsentlassung weder verstehen noch anerkennen.

Heil Hitler! gez. Schleinitz, Pfr. "

" Auf Ihr Schreiben vom 15. Mai habe ich Ihnen nur mitzuteilen, dass sich aus dem Inhalt der Eidesformel alles Wesentliche ergibt. Sie haben danach u.a. zu schwören, dass Sie die Gesetze beachten. Hierzu gehört auch die vom Reichskirchenminister erlassene 17.VO zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der DEK. Ich stelle also fest, dass Sie nicht bereit sind, die Rechtmässigkeit dieser VO anzuerkennen. Weitere Verzögerung ist unmöglich. Der Beschluss wird morgen, am 18. Mai, zur Zustellung gegeben. gez. Klotsche".

Geh. Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle Magdeburg.
An die

Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare der Prov. Sachsen
z.Hd. des Herrn Pfarrers Hans Henning Zippel.
M a g d e b u r g

Im Einvernehmen mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin wird hiermit gemäss § 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 (RGL I S 83) die Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare der Provinz Sachsen aufgelöst, da sie durch ihre Schulungstätigkeit laufend gegen den Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI vom 29.8.37 S - PP - (II B) 4431/37 - veröffentlicht im RMBIIV S.1571 - verstossen hat.

Das Vermögen der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare wird beschlagnahmt und sichergestellt.

Jegliche Zuwiderhandlungen werden gemäss § 4 der VO des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 (RGL I S.83) mit Gefängnis nicht unter 1 Monat oder mit Geldstrafe von 150.- RM - 15 000.- RM. bestraft. gez. Dr. Leiterer."